

Reichsgesetzblatt

Teil I

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1931	Nr. 24
Inhalt:		
Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes. Vom 9. Juni 1931.....		§. 335
Verordnung über Zolländerungen. Vom 4. Juni 1931.....		§. 336
Verordnung über Zolländerungen. Vom 11. Juni 1931.....		§. 336
Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 11. Juni 1931.....		§. 337
Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmenfähen zur Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931. Vom 11. Juni 1931.....		§. 338
Verordnung über die Behandlung der Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes. Vom 11. Juni 1931.....		§. 339
Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelstärke-Industrie. Vom 12. Juni 1931.....		§. 339
Achtzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 15. Juni 1931.....		§. 341

Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes. Vom 9. Juni 1931.

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) Siebenter Teil Kapitel I Artikel 2 wird das Brotgesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 9. Juni 1931.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Schiele

Brotgesetz

§ 1

Bei Brot (einschließlich des Kleingebäcks), für das als Getreideerzeugnisse ausschließlich oder überwiegend Mahlerzeugnisse des Weizens verwendet werden, ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl bis zu 10 vom Hundert der Mahlerzeugnisse ohne Kenntlichmachung erlaubt.

§ 2

Brot, für das ausschließlich oder überwiegend Mahlerzeugnisse des Roggens verwendet werden, darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2) darf Brot der im Abs. 1 genannten Arten ungefeilt ge-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 4. Juli 1931)

Reichsgesetzbl. 1931 I

werbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm.

§ 3

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Angabe treffen.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung.

§ 4

Die Vorschriften des § 2 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

§ 5

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften des § 2 oder einer auf Grund des § 3 Abs. 1 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

§ 6

Es ist verboten, Roggen oder Weizen, der durch Cofin oder in sonstiger Weise als ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt gekennzeichnet ist, oder Mahlerzeugnisse solchen Roggens oder Weizens zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

Wer vorsätzlich einem der Verbote des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können in den Fällen des Abs. 2 die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 7

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 unberührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 1, 6, 7 am 30. September 1932 außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der §§ 1, 7 bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 4. Juni 1931.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird mit Wirkung vom 10. Juni 1931 an der Zolltarif wie folgt geändert:

1. Der Tarifnr. 6 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Hirse zum Schälen unter Zollsicherung.....	1,50
--	------

2. In Tarifnr. 162 ist der Zollsatz „Doppelter Zollsatz für Weizen + 1,50 R.M.“ zu ändern in „ $1\frac{2}{3}$ des Zollsatzes für Weizen + 1,50 R.M.“.

Berlin, den 4. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Schiele

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 11. Juni 1931.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Anmerkung 4 zu Nr. 2 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

4. Für Mühlenbetriebe, die in dem Vierteljahr April/Juni 1930 Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung zu Mehl oder Schrot verarbeitet haben,
--

ermäßigt sich der Zollsatz für Weizen und Spelz zur Herstellung von Mehl oder Schrot unter Zollsicherung vom 16. Juni bis 15. Juli 1931 auf 20 Reichsmark für 1 Doppelzentner in Höhe von 20 vom Hundert der gesamten von ihnen in dem Vierteljahr April/Juni 1930 nachweislich zu Mehl oder Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung.

War die Beschäftigung eines Mühlenbetriebs im Vierteljahr April/Juni 1930 im Vergleich zu seiner durchschnittlichen Beschäftigung besonders stark eingeschränkt, so setzt das zuständige Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 20 vom Hundert der gesamten von dem Mühlenbetrieb in einem Vierteljahr des Jahres 1930 mit durchschnittlicher Beschäftigung nachweislich zu Mehl und Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung unter der Voraussetzung fest, daß dieser Mühlenbetrieb auch in dem für die Festsetzung der Bezugsmenge zugrunde gelegten Vierteljahr Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung vermahlen hat.

Für Mühlenbetriebe, die in dem Vierteljahr April/Juni 1930 zwar bestanden haben aber nicht in Betrieb gewesen sind, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb jedoch wieder aufgenommen haben, setzt das Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 20 vom Hundert der gesamten von dem Mühlenbetrieb in einem Vierteljahr der Jahre 1929 oder 1930 mit durchschnittlicher Beschäftigung nachweislich zu Mehl und Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung unter der Voraussetzung fest, daß diese Mühlenbetriebe in dem für die Festsetzung der Bezugsmenge zugrunde gelegten Vierteljahr Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung vermahlen haben.

Für Mühlenbetriebe, die nach dem 30. Juni 1930 errichtet worden sind, setzt das zuständige Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 20 vom Hundert der sich rechnerisch ergebenden Vierteljahrmenge fest, die unter Zugrundelegung der gesamten, während der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1931 stattgehabten Vermahlung an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung zu Mehl und Schrot zu ermitteln ist.